

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Immanuel Kant, links davon die Jahreszahlen „1724 1804“ und im unteren Teil halbkreisförmig der Name „IMMANUEL KANT“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1974 20 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift
„20 MARK 1 * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 8. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1974

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Prof. Dr. J o h n
Vizepräsident

Anordnung über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen

vom 12. Februar 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Imports und Exports von Anlagen und Erzeugnissen, die nach den Bestimmungen in Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie Standards einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung (nachfolgend TÜ genannt) unterliegen.

§ 2

(1) Für Anlagen und Erzeugnisse gemäß § 1 ist in Vorbereitung des Imports mit der TÜ eine Abstimmung über die zur Anwendung ausgewählten Vorschriften und Standards zu führen.

(2) Einfuhr- und Importverträge sind erst dann abzuschließen, wenn Von der TÜ die Zustimmung zum Import erteilt wurde. Die Zustimmung zum Import kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden.

§ 3

(1) Der Antrag auf Zustimmung zum Import von Anlagen und Erzeugnissen gemäß § 1 ist vom Importbetrieb bei der

für ihn zuständigen TÜ zu stellen. Dem Antrag sind u. a. beizufügen:

1. Importattest*,
2. technische Angebotsunterlagen in deutscher Sprache (u. a. Zeichnungen und Berechnungen),
3. Hinweise über bereits errichtete bzw. sich in Betrieb befindliche vergleichbare Anlagen und Erzeugnisse,
4. Anforderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte, insbesondere der technischen Sicherheit, beim Errichten und Betrieb der Anlagen und Erzeugnisse,
5. Ergebnisse eines erzeugnisbezogenen Vorschriften- und Standardvergleichs und Begründung der zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards

sowie Angaben über Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer, zukünftigen Betreiber, vorgesehenen Aufstellungsort, Außenhandelsbetrieb, Verkäufer mit Anschrift, Herstellerbetrieb mit Anschrift, Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Anlagenarten mit Angabe der Leistungsparameter. Die Antragsunterlagen müssen eindeutig erkennen lassen, wie die technische Sicherheit und weitere auf die Schutzgüte bezogene Anforderungen gewährleistet werden.

(2) Die Antragsunterlagen gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 sowie erzeugnisbezogene Vorschriften und Standards der Lieferländer sind dem Importbetrieb durch den Außenhandelsbetrieb zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Erteilung der Zustimmung zum Import kann von der TÜ die Übergabe der zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards in deutschsprachiger Fassung vom Importbetrieb gefordert werden.

(4) Serienmäßig hergestellte Anlagen und Erzeugnisse sowie die dazugehörigen Bauteile, die in mehr als 3 Stück gleichen Typs importiert werden sollen, sind auf Antrag des Herstellers durch die TÜ einer Typprüfung zur Erteilung einer Typanerkennung zu unterziehen. Typanerkennungen schließen die Zustimmung zum Import ein.

§ 4

Die Zustimmung zum Import erfolgt auf Grund der Prüfung der Unterlagen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und gegebenenfalls der Begutachtung von Anlagen und Erzeugnissen gleicher Bauart oder gleichen Typs. Über das Erfordernis der Begutachtung einer Anlage oder eines Erzeugnisses gleicher Bauart oder gleichen Typs vor der Zustimmung zum Import entscheidet die TÜ.

§ 5

(1) In den Importverträgen sind für die Ausführung von Anlagen und Erzeugnissen solche Vorschriften und Standards zu vereinbaren, die eine den Vorschriften und Standards der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende gleichwertige Schutzgüte, insbesondere hinsichtlich der technischen Sicherheit, gewährleisten. Die Auswahl der anzuwendenden Vorschriften und Standards trifft der Importbetrieb. Können notwendige Anforderungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und weitere auf die Schutzgüte bezogene Anforderungen nicht durchgesetzt werden, so hat der Importbetrieb durch die für ihn zuständige TÜ die Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Vorschriften angewendet werden bzw. welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Schutzgüte, insbesondere der technischen Sicherheit, getroffen werden sollen.

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten (GBl. II Nr. 12 S. 107).